

Vorschlag des BMJ zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie

von Dr. Henner Schläfke, Dr. Tobias B. Lühmann und Lea Stegemann, Berlin

Die Autoren sind Rechtsanwälte bei der
Sozietät Noerr PartG mbB in Berlin. Ein
Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in
der Vertretung von Unternehmen in
Kollektiv- und Massenverfahren.
henner.schlaefke@noerr.com
tobias.luehmann@noerr.com
lea.stegemann@noerr.com

1 Anwendungsbereich und Gegenstand von Verbandsklagen

2 Klageberechtigte Stellen

3 Zulässigkeit

3.1 Quorum

3.2 Drittfinanzierung

4 Verbrauchermandat

5 Abhilfeklagen

5.1 Gleichartigkeit der betroffenen Ansprüche

5.2 Verfahrensschritte: Abhilfeent- scheidung, Umsetzungsverfahren, ggf. Individualklagen

6 Verjährung

7 Fazit

Im Dezember 2020 ist die Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher („Richtlinie“) in Kraft getreten.¹ Nach einer intensiven Diskussion mit elaborierten Umsetzungsvorschlägen der Verbraucher- und Unternehmenseite² hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf eines Referentenentwurfs in die Ressortabstimmung gegeben („VDuG-RefE-E“). Kernstück des Entwurfs ist ein neues Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG), das eine kollektive Leistungsklage einführt, die Regelungen zur Musterfeststellungsklage (MFK) integriert und den kollektiven Rechtsschutz auch für Unternehmen öffnet. Nachfolgend wird ein erster Überblick über Eckpunkte des Entwurfs gegeben.

1 Anwendungsbereich und Gegenstand von Verbandsklagen

Verbandsklagen i. S. des VDuG sollen Abhilfeklagen und MFK sein; Unterlassungsklagen bleiben im UKLaG geregelt. Abhilfeklagen – ebenso wie MFK – sollen erhoben werden können, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse einer Vielzahl von Verbrauchern gegen einen Unternehmer betreffen. Anders als in der Richtlinie geregelt, werden Ansprüche von Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. Euro ebenfalls erfasst (§ 1 Abs. 2 VDuG-RefE-E).³

2 Klageberechtigte Stellen

Verbandsklagen können nur von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden. Dazu gehören inländische Verbraucherverbände, die die qualifizierenden Voraussetzungen erfüllen, die bereits in § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO

geregelt sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VDuG-RefE-E).⁴ Zudem können qualifizierte Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten Verbandsklagen erheben, wenn sie in dem Verzeichnis gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie eingetragen sind. Hierfür müssen die vollharmonisierenden Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie erfüllt sein (vgl. § 4d UKLaG-RefE-E). Anders als bisher (vgl. § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO) ist es nicht erforderlich, dass ausländische Einrichtungen mindestens vier Jahre auf der Liste stehen. Die Einrichtungen müssen vor Antragstellung aber mindestens ein Jahr zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig gewesen sein. Einrichtungen, die – insbesondere zur Erhebung einer Verbandsklage – *ad hoc* errichtet werden, sind damit in Deutschland auch weiterhin nicht klagebefugt.

3 Zulässigkeit

3.1 Quorum

Eine Abhilfeklage ist nur zulässig, wenn die klageberechtigte Stelle glaubhaft gemacht hat, dass von der Abhilfeklage Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sind; entsprechendes gilt für Feststellungsziele der MFK, bei der momentan ein Quorum von 10 Verbrauchern gilt. Verzichtet wird auf die bisher notwendige Prüfung, dass sich innerhalb einer bestimmten Frist mindestens 50 Verbraucher beim Klageregister angemeldet haben. Mit der Verlagerung des 50er-Quorums auf die Ebene der Glaubhaftmachung wird sichergestellt, dass die Betroffenheit von 50 Verbrauchern auch tatsächlich geprüft und bejaht werden muss. Das bisher bestehende Missbrauchspotenzial entfällt damit.⁵

3.2 Drittfinanzierung

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehören auch Regelungen zur Prozessfinanzierung. Danach ist eine Verbandsklage unzulässig, wenn sie von einem Dritten finanziert wird, (i) der ein Wettbewerber des verklagten Unternehmers ist, (ii) der vom verklagten Unternehmer abhängig ist oder (iii) von dem zu erwarten ist, dass er die Prozessführung der klageberechtigten Stelle, einschließlich Entscheidungen über Vergleiche, zu Lasten der Verbraucher beeinflussen wird (§ 4 Abs. 2 VDuG-RefE-E).

Ob damit tatsächlich das Tor zu einer Finanzierung gegen Erfolgsbeteiligung geöffnet wird, ist zweifelhaft.⁶ Gemäß Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie darf die Durchführung der Verbandsklage nur von einer „moderaten Gebühr“ abhängig gemacht werden – die bisher üblichen Erfolgsbeteiligungen erfüllen diese Voraussetzung nicht. Zudem ist in dem neuen Modell auch praktisch schwer vorstellbar, die Zustimmung von Verbrauchern einzuholen und die Erfolgsbeteiligung in Abzug zu bringen.⁷

4 Verbrauchermandat

Unterlassungsklagen bedürfen weiterhin nicht der Zustimmung von Verbrauchern. Bei Abhilfeklagen und MFK bedarf es hingegen der Anmeldung von Ansprüchen zum Klageregister (sog. opt-in-Modell); es bleibt im Wesentlichen bei der Regelung des § 608 ZPO und damit auch bei der Anmeldung bis spätestens zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins. Vorschläge für ein späteres opt-in im Anschluss an ein Urteil greift der VDuG-RefE-E richtigerweise nicht auf.

5 Abhilfeklagen

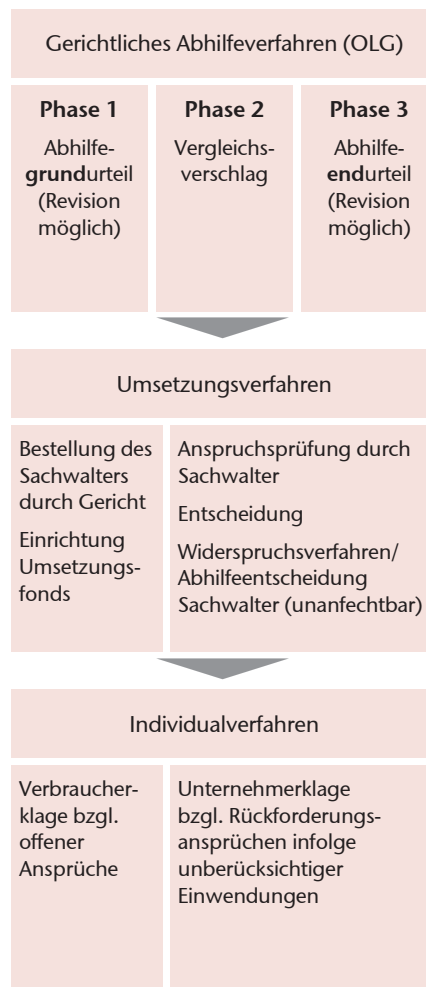
5.1 Gleichartigkeit der betroffenen Ansprüche

Abhilfeklagen sollen nur zulässig sein, wenn die von der Klage betroffenen Ansprüche gleichartig sind. Es ist zu erwarten, dass dieses – richtigerweise vorgesehene⁸ – Kriterium die Reichweite der einzelnen Abhilfeklagen deutlich einschränken und Gegen-

stand intensiver Diskussionen sein wird. Die Gleichartigkeit liegt vor, wenn die Ansprüche auf demselben Sachverhalt oder auf einer Reihe vergleichbarer Sachverhalte beruhen und für sie die gleichen Tatsachen- und Rechtsfragen entscheidungserheblich sind (§ 15 Abs. 1 VDuG-RefE-E). Das Gericht muss gleichsam „schablonenhaft“ entscheiden können, was z. B. dann nicht mehr der Fall sein soll, wenn nicht alle Produkte einer Serie mangelhaft sind und im Einzelfall jeweils geklärt werden muss, ob das konkret erworbene Produkt tatsächlich mangelhaft ist oder nicht oder einige Ansprüche bereits verjährt sein können, andere aber noch nicht.

5.2 Verfahrensschritte: Abhilfeentscheidung, Umsetzungsverfahren, ggf. Individualklagen

Das Verfahren der kollektiven Leistungsklage unterteilt sich wie folgt:



Das gerichtliche Abhilfeverfahren besteht aus drei Phasen: dem Abhilfegrundurteil (§ 16 VDuG-RefE-E), der Aufforderung des Gerichts an die Par-

- 1 Vgl. dazu bereits Schläfke/Lühmann, PHi 2020, 164 ff.; Lühmann, ZIP 2021, 824 ff.
- 2 Vgl. das entsprechende im Internet abrufbare Gutachten (02/2021) und das Folgegutachten (02/2022) von Gsell/Meller-Hannich sowie das Gutachten von Bruns, WM 2022, 549; ders. DRiZ 2022, 414.
- 3 Der Begriff „kleine Unternehmen“ entspricht der Anhang Art. 2 Abs. 2 Empfehlung der 2003/361/EG der Kommission.
- 4 Das sind (i) 10 Mitgliedsverbände oder 350 natürliche Personen als Mitglieder, (ii) Eintragung in Liste nach § 4 UKlaG für mindestens vier Jahre, (iii) satzungsmäßige Wahrnehmung von weitgehend nicht gewerbsmäßigen aufklärenden oder beratenden Tätigkeiten, (iv) keine Erhebung der Verbandsklage zum Zwecke der Gewinnerzielung, (v) nicht mehr als 5 % der finanziellen Mittel stammen von Unternehmen.
- 5 Zu denken ist hier z. B. an Doppelanmeldungen, offensichtlich nicht einschlägige Anmeldungen usw., vgl. BeckOK ZPO/Lutz, 45. Ed. 1.7.2022, § 606 Rn. 55.
- 6 Str., dazu ausführlich Lühmann, ZIP 2021, 824, 833 m. w. N.
- 7 Unzweifelhaft möglich soll nunmehr jedoch gem. § 10 Abs. 6 UWG-RefE-E eine Prozessfinanzierung bei Gewinnabschöpfungsklagen sein.
- 8 Andersfalls ließe sich die nunmehr avisierte Schätzbefugnis entsprechend § 287 ZPO kaum rechtfertigen und wäre das – dem gerichtlichen Abhilfeverfahren nachgelagerte – Umsetzungsverfahren praktisch nicht durchführbar.

Vorschlag des BMJ zur Umsetzung der EU-Verbands- klagenrichtlinie

teien, im Falle eines stattgebenden Grundurteils einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten (§ 17 VDuG-RefE-E) und schließlich dem Abhilfeendurteil (§ 18 VDuG-RefE-E). Im Abhilfeendurteil wird der Unternehmer im Falle einer erfolgreichen Zahlungsklage zur Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags zu Händen eines Sachwalters verpflichtet, wobei der Betrag entsprechend § 287 ZPO geschätzt und nach Erlass des Urteils erhöht werden kann, wenn er nicht ausreicht, um sämtliche Ansprüche zu erfüllen.

Im Abhilfeendurteil wird zudem das Umsetzungsverfahren angeordnet. In diesem – an die Schifffahrtsrechtliche Verteilungsordnung angelehnten – Verfahren wird von einem gerichtlich bestellten Sachwalter geprüft, ob Verbrauchern nach Maßgabe des Abhilfeendurteils Ansprüche zustehen (§§ 22 ff. VDuG-RefE-E). Dabei lässt der RefE-E die Qualifikation des Sachwalters offen, betont aber, dass dieser bei größeren Fällen über eine hinreichende Infrastruktur zur Anspruchsprüfung und -abwicklung verfügen sollte. Lehnt der Sachwalter Ansprüche ab oder erfüllt er diese nur teilweise, sind Individualklagen möglich (§ 39 VDuG-RefE-E). In Anlehnung an § 767 Abs. 2 ZPO kann der Unternehmer Einwendungen gegen den Anspruch im Wege der Herausgabeklage individuell geltend machen, soweit er die Gründe, auf denen sie beruhen, vor dem Prozessgericht des Abhilfeverfahrens nicht hätte geltend machen können (§ 40 VDuG-RefE-E).

6 Verjährung

Die Erhebung der Abhilfeklage hemmt die Verjährung – anders als teilweise gefordert – nur hinsichtlich der Ansprüche von Verbrauchern, die ihre Ansprüche beim Klageregister angemeldet haben (§ 204a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BGB-RefE-E). Dies entspricht der bisherigen Regelung zur MFK. Ein Novum ist hingegen, dass die Erhebung einer Unterlassungsklage (UKlaG) – im Einklang mit Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie – die Ansprüche sämtlicher betroffener Verbraucher ohne weiteres

Zutun der Verbraucher hemmt (§ 204a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB-RefE-E).

7 Fazit

Mit dem Vorschlag eines Referentenentwurfs geht das BMJ über die bloße Umsetzung der Richtlinie hinaus, indem alle bürgerlichen Rechtsstreite und auch kleine Unternehmen einbezogen werden. Die Verbandsklage wird auch stärker für ausländische qualifizierte Einrichtungen geöffnet. Das Ergebnis ist eine Verbandsklage auf Leistung mit einer weitreichenden Pauschalierung und richterlichen Schätzungsbefugnis. Das mehrstufige Modell wirkt dabei in sich stimmig und ist zurückhaltend hinsichtlich einer Drittfinanzierung. Ein kritischer Punkt wird sein, die Gleichartigkeit von Ansprüchen präzise herauszuarbeiten. Denn bejaht ein Gericht die Gleichartigkeit zu großzügig, verlagern sich Fragen des Einzelfalls ins Umsetzungsverfahren oder gar in nachgelagerte Rückforderungsklagen des Unternehmens. Rechtsfrieden und Rechtssicherheit wären so nicht gedient.